

## § 2

Unter den Begriff Güter der öffentlichen Hand fallen zum Beispiel Wirtschaften von Verwaltungen, Gebietskörperschaften, demokratischen Parteien, Organisationen, Genossenschaften und Kirchengemeinden.

## Zu § 2 der Verordnung

## § 3

(1) Die Mastverträge sind von den landwirtschaftlichen Genossenschaften abzuschließen. Die Verträge sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung des Vertrages behält die vertragschließende Genossenschaft, die zweite der vertragschließende Mäster. Die Genossenschaften sind berechtigt, bei Abschluß des Vertrages eine Bearbeitungsgebühr von 3,— DM für jeden Vertrag vom Mäster zu erheben.

(2) Die im Vertrag für die Mast in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand vorgedruckten Bezugsberechtigungsscheine für Roggenkleie sind bei Abschluß der Verträge von der vertragschließenden Genossenschaft auszufüllen, mit einem Firmenstempel zu versehen und zu unterschreiben. Die vertragschließende Genossenschaft trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausstellung der Scheine. Der Mäster hat auf der Rückseite der Scheine die Futtermenge zu quittieren. Die Lieferzeit und Menge richten sich nach den Vertragsbedingungen. Der Berechtigungsschein ist nicht übertragbar. Die eingenommenen Berechtigungsscheine sind von der Genossenschaft oder VVEAB - pfl. - ordnungsgemäß aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Nach Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für das gemästete Schwein ist dem Mäster das vertraglich zugesicherte Futtergetreide auszuliefern. Auf die Ablieferungsbescheinigung ist von der VVEAB - tier. - der Aufdruck „Mastvertragsschwein“ zu stempeln.

(3) Die Verträge sind nach dem Muster der Anlage 1\*) und 2\*) auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnen.

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, ist monatlich von den landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB - tier. - einzureichen, um die termingemäße Erfassung der Schweine aus der Mast zu sichern. Gleichzeitig erhält die Abteilung Erfassung und Einkauf des Kreises eine Durchschrift der Aufstellung.

(5) Die vertragschließende landwirtschaftliche Dorf- oder Kreisgenossenschaft hat bei jedem ablieferungspflichtigen Vertragsinteressenten zu prüfen, ob durch den Abschluß des Mastvertrages die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh für das Jahr 1950/51 gefährdet werden könnte. Wird eine Gefährdung der Erfüllung festgestellt, darf die landwirtschaftliche Kreis- oder Dorfgenossenschaft keinen Vertrag mit dem betreffenden Mäster abschließen.

(6) Über die getätigten Vertragsabschlüsse ist monatlich nach den Formularen, Anlage 3\*), 4\*) und 5\*) zu berichten, und zwar:

\*) Die Anlagen 1 bis 5 werden den beteiligten Stellen unmittelbar zugeleitet; eine Veröffentlichung unterbleibt.

- a) Dielandwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) melden den Kreiskontoren der VVEAB - tier. - zum 3. jedes Monats?
- b) Die Kreiskontore der VVEAB - tier. - erstellen auf Grund dieser Meldungen die Kreisabrechnung in dreifacher Ausfertigung bis zum 7. jedes Monats. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, zwei Ausfertigungen erhält das Landeskontor der VVEAB - tier. -.
- c) Die Landeskontore der VVEAB - tier. - erstellen die Landesabrechnung in dreifacher Ausfertigung und legen sie bis zum 12. jedes Monats vor. Eine Ausfertigung erhält die Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung mit den Zweitschriften der Kreisabrechnungen. Zwei Ausfertigungen erhält die Geschäftsführung der VVEAB - tier. - in Berlin.
- d) Die Geschäftsführung der VVEAB - tier. - erstellt die Gesamtabrechnung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie legt diese bis zum 15. jedes Monats mit den Zweitschriften der Landeskontore der Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Die vertragschließenden landwirtschaftlichen Genossenschaften haben nach den geltenden Bestimmungen dekadenweise Meldungen über die in den Verträgen festgesetzten Ablieferungstermine der Schweine einzureichen; aus denen hervorgeht, in welchem Monat die Schweine zur Ablieferung gelangen.

## Zu § 3 der Verordnung

## § 4

Die aus der Pflichtablieferung und dem freien Einkauf abgekauften Schweine mit einem Lebendgewicht unter 80 kg sind bei der Einstellung in Industriebetriebe von der landwirtschaftlichen Genossenschaft haltbar zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung ist im Vertrag zu vermerken.

## Zu § 4 der Verordnung

## § 5

Die landwirtschaftlichen Dorf- oder Kreisgenossenschaften haben sich am Tage des Vertragsabschlusses davon zu überzeugen, ob tatsächlich dem Vertrag entsprechend Schweine von je 40 kg und darüber vorhanden sind. Über Ferkel dürfen Mastverträge nicht abgeschlossen werden.

## Zu § 5 der Verordnung

## § 6

(1) Die Besitzer von Bauernwirtschaften sowie die Leitungen von volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand haben das Recht, die Futtermittel nach Vertragsabschluß zu folgenden Terminen anzukaufen:

- a) innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages 40% Roggenkleie,
- b) nach zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 60% Roggenkleie,
- c) bei Ablieferung der gemästeten Schweine 100% Futtergetreide.